

2537 032

Lb

Nachschlagewerk: ja  
Ämtliche Sammlung: nein

BEG § 219

Das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes nach § 551 ZPO  
rechtfertigt allein nicht die Zulassung der Revision.

BGH, Beschl. v. 2. Februar 1962 - IV ZB 399/61 - KG Berlin  
LG Berlin

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der verwitweten Frau Auguste W [REDACTED] geb. G [REDACTED],  
B [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -  
das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres  
in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung  
vom 2. Februar 1962 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des  
Kammergerichts in Berlin vom 14. August 1961 wird  
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Das Kammergericht hat die Revision in dem oben angeführ-  
ten Urteil mit Recht nicht zugelassen; denn es ist keiner der  
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision  
zugelassen werden darf. Die Ausführungen der Klägerin in ihrer  
Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtferti-  
gen.

26

- 2 -

Das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes nach § 551 ZPO rechtfertigt allein nicht die Zulassung der Revision. Das Wesen der in §§ 219 ff BEG geregelten Zulassungsrevision besteht darin, daß die Revision im Interesse eines schnellen Rechtsgangs beschränkt sein soll. Sie soll nur zulässig sein, wenn die Entscheidung des Revisionsgerichts über den einzelnen Fall hinaus auch für die Rechtsprechung in anderen Fällen bedeutsam ist. Die Interessen der an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien an einer sachgerechten Entscheidung hat das Gesetz nicht als maßgeblich für die Entscheidung über die Zulassung der Revision angesehen. Soweit es sich allein um die Wahrung dieser Interessen handelt, hat das Gesetz den Parteien nur zwei Rechtszüge eingeräumt. Bei schweren Verstößen des Urteils des zweiten Rechtszugs kann die Partei zur Wahrung ihrer Interessen nur die außerordentlichen Rechtsmittel der §§ 578 ff ZPO gebrauchen.

Abgesehen davon hat das Berufungsgericht auch nicht gegen § 551 Nr. 7 ZPO verstoßen. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs war vom Gericht von Amts wegen zu prüfen. Diese Frage braucht nur dann in den Gründen abgehandelt zu werden, wenn darüber zwischen den Parteien Streit bestand. Das war in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht der Fall. Die Klägerin, die die Klage im ordentlichen Rechtsweg angestrengt hat, hat in dieser Verhandlung nur ihren Sachantrag gestellt, also eine Sachentscheidung durch das ordentliche Gericht erbeten. Das beklagte Land hat gleichfalls keinen Einwand gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs erhoben.

Der Hinweis auf die RzW 1960, 44 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vermag die Zulassung der Revision gleichfalls nicht zu rechtfertigen. Die dort angeführten Rechtsgrundsätze gelten nicht für das Entschädigungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten. Diese haben stets § 176 BEG zu beachten. Denn diese Vorschrift gilt für ihr Verfahren.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Ob ein Zeuge, der im ersten Rechtszug vernommen worden ist, im zweiten Rechtszug zu demselben Beweisthema nochmals zu hören ist, hängt allein von den Umständen des einzelnen Falles ab. Das Gericht hat diese Umstände zu beachten und danach sein Ermessen auszuüben. In dem hier vorliegenden Rechtsstreit bestand kein Anlaß, den Zeugen B. noch-  
mals zu vernehmen. Denn das Berufungsgericht hat auch seiner Entscheidung die von dem Zeugen bekundeten Tatsachen zugrunde gelegt. Allein im Rahmen der gesamten Tatsachen- und Beweiswürdigung ist das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis als das Landgericht gekommen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht die Beweisanforderungen überspannt. Das könnte nur in Betracht kommen, wenn das Berufungsgericht nicht voll von der Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin überzeugt gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat es aber für in "hohem Maße unwahrscheinlich" gehalten, daß der frühere Amtschef des verstorbenen Ehemanns der Klägerin diesem gesagt habe, er könne wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur Evangelisch-Johannischen Kirche nicht befördert werden. Im übrigen beruht auch das Urteil nicht auf dieser Feststellung. Denn das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, es könne auch nicht festgestellt werden, daß der Ehemann der Klägerin die Stellung eines Amtmanns erreicht hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf